



Fraktion Die Grünen/Rosa Liste/Volt
Rathaus

15.04.2026

**Bauvorhaben Lindenschmitstraße 25: Prüfung der Baugenehmigung und besserer
Baumschutz im Baugesetzbuch**

Antrag Nr. 20-26 / A 05905 der Die Grünen / Rosa Liste / Volt vom 11.09.2025, eingegangen
am 11.09.2025

Sehr geehrte Kolleg*innen,

mit Antrag vom 11.09.2025 „Bauvorhaben Lindenschmitstraße 25: Prüfung der Baugenehmi-
gung und besserer Baumschutz im Baugesetzbuch“ ersuchen Sie, dass

1. der Oberbürgermeister die Lokalbaukommission anweisen solle, den Neubau von drei
Stadhäusern im Rückteil des Innenhofs Lindenschmitstraße 25, Fl.Nr. 10657/6 zu überprüfen.
2. Fordern Sie, dass die Untere Naturschutzbehörde (UNB) aufgefordert wird, den Baumbestand
im Hinterhof aus landeskundlichen Gründen als Naturdenkmal auszuweisen.
3. Bitten Sie dringend darum, dass der Oberbürgermeister sich über den Deutschen Städtetag
dafür einsetzt, dass der Schutz von Bäumen und Grün im Baugesetzbuch endlich den rechtli-
chen Status erhält, der zwingend notwendig ist, um Klimaanpassungsmaßnahmen nicht nur
beschließen, sondern auch umsetzen zu können.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlauben wir uns, Ihren Antrag als Brief zu beantworten und
teilen Folgendes mit:

Zu 1.:

Eine Überprüfung der erfolgten Genehmigung des Bauvorhabens Lindenschmitstraße 25
durch die Lokalbaukommission ist bereits erfolgt. Das Referat für Stadtplanung und Bauord-
nung hält weiterhin an seiner Rechtsauffassung fest und wartet die endgültige Entscheidung
der gegen die Baugenehmigung erhobenen Klage ab. Eine endgültige Entscheidung im
Hauptsacheverfahren steht noch aus. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat im
Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Bei dem Beschluss des VGH
handelt es sich zunächst nur um eine vorläufige Entscheidung, also nicht um ein das Verfah-
ren abschließendes Urteil. In einem Eilverfahren wird zum einen berücksichtigt, dass die
Hauptsache nicht vorweggenommen werden soll, zum anderen findet kein Augenschein vor
Ort und keine mündliche Verhandlung statt.

Zu 2.:

Das Referat für Klima- und Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde (UNB) teilt hierzu mit,
dass gemäß § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturdenkmäler Einzelschöp-
fungen der Natur sind, deren besonderer Schutz erforderlich ist, entweder aus wissenschaftli-
chen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Ei-
genart oder Schönheit.

Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher
Sicht nicht gegeben.

Die Bäume und die Baumgruppe im Innenhof der Lindenschmitstraße 25 besäßen keine Besonderheiten, die sie aus wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen gegenüber anderen, vergleichbaren Baumgruppen/Bäumen hervorheben. Die Unterschutzstellung aus landeskundlichen Gründen würde voraussetzen, dass die Baumgruppe oder Einzelbäume in einer besonderen Beziehung zur Geografie oder Geschichte des Landes, der Region oder der Stadt stehen. Der UNB ist nicht bekannt, dass hier ein konkretes historisches Ereignis mit den Bäumen oder der Baumgruppe verknüpft ist oder ein besonderer historischer Stellenwert zu erkennen ist.

Eine Unterschutzstellung wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit der Baumgruppe oder der Einzelbäume, aus denen sie besteht, scheidet ebenfalls aus. Die Gruppe besteht aus einer Esche, einem Spitz-Ahorn, zwei Winter-Linden und einem Holunder. Diese Baumarten gehören zu den im Stadtgebiet München am häufigsten vertretenen Bäumen. Der größte Baum im Innenhof der Lindenschmitstraße 25 ist eine Winter-Linde mit einem Stammumfang von 207 cm (laut Bauantrag). Linden dieser Größe sind aber auch in München noch nicht besonders selten. Die anderen Bäume in der Gruppe seien im Vergleich zu anderen Bäumen in München nicht besonders groß. Auch andere Besonderheiten in Bezug auf Alter oder Gestalt im Vergleich zu anderen Bäumen in München sind nicht gegeben.

Die Unterschutzstellung als Naturdenkmal würde zudem voraussetzen, dass die Einzelbäume oder die Baumgruppe einen Denkmalcharakter aufweisen, was eine gewisse Beständigkeit der Form beinhaltet. Diese Beständigkeit ist jedoch aufgrund des Zustands der Bäume nicht gegeben.

Unter sorgfältiger Gesamtabwägung der beschriebenen Umstände könne der Aufforderung, den Baumbestand im Hinterhof der Lindenschmitstraße 25 aus landeskundlichen Gründen als Naturdenkmal auszuweisen, daher aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht nachgekommen werden.

Auch wenn ein Schutz der Bäume durch die Ausweisung als Naturdenkmal nicht gegeben sei, möchte die UNB in diesem Zusammenhang betonen, dass es das Anliegen zum besseren Baumschutz teilt. Die Prüfung, ob der Erhalt von nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäumen trotz bestehendem Baurecht (gemäß § 34 BauGB) in Betracht kommt, ist Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens und damit eine Angelegenheit, für die das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zuständig ist.

Zu 3.:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt Ihr Anliegen, dem Schutz von Bäumen einen stärkeren rechtlichen Status im Baugesetzbuch zu verleihen.

Vor dem Hintergrund, dass die politischen Ziele nach mehr und beschleunigtem Wohnungsbau auf der einen Seite (Stichwort „Bauturbo“) und mehr Klima- und Naturschutz auf der anderen Seite (z.B. durch die Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Renaturierungsverordnung) in der Praxis regelmäßig zu Widersprüchen im Vollzug führen, werden aktuell auf verschiedenen politischen Ebenen Lösungsansätze diskutiert. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird sich zu entsprechenden Vorschlägen zu Rechtsänderungen im Rahmen seiner Möglichkeiten einbringen und positionieren.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten.
Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. (Univ.Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin